

30.09.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Umbenennung der Treuhandanstalt (TreuHumbenV)

A. Zielsetzung

Gemäß dem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages am 20. April 1994 gebilligten Konzept zur Neuorganisation der Treuhandanstalt sollen die verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt ab dem 1. Januar 1995 von drei Trägern wahrgenommen und zu Ende geführt werden. In verkleinerter Form wird die Treuhandanstalt nur noch Aufgaben des Vertragsmanagements, der Abwicklung und der Reprivatisierung sowie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Diese einschneidende Zäsur in ihrer Aufgabenstellung soll durch eine neue Bezeichnung auch nach außen dokumentiert und verdeutlicht werden.

B. Lösung

Umbenennung der Treuhandanstalt in "Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben".

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 902/94

30.09.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Umbenennung der Treuhandanstalt (TreuHUmbeV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) - 594 00 - Tr 3/94

Bonn, den 30. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

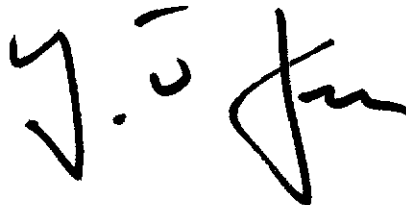
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umbenennung der
Treuhandanstalt (TreuHUmbeV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]', located at the bottom center of the document.

Verordnung zur Umbenennung der Treuhandanstalt (TreuHumbenV)

vom ...

Auf Grund des § 23 b Satz 1 des Treuhandgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Treuhandanstalt wird in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Begründung:

Nach dem von der Bundesregierung vorgelegten und vom Haushaltsausschuß sowie vom Ausschuß Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages am 20. April 1994 gebilligten Konzept der Neuorganisation der Treuhandanstalt sollen die Aufgaben der Treuhandanstalt ab 1995 von drei Einheiten wahrgenommen werden. Die unternehmensbezogenen Aufgaben der Treuhandanstalt werden unter dem Dach der in unmittelbaren Bundesbesitz zu überführenden Beteiligungs-Management GmbH, Berlin zu Ende geführt. Die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH wird zu einer sogenannten Besitzgesellschaft weiterentwickelt und ebenfalls in die unmittelbare Verantwortung des Bundes übergeleitet. Die restlichen Aufgaben sollen von der verbleibenden Einrichtung zu Ende geführt werden. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Aufgabengebiete Vertragsmanagement, Abwicklung, Reprivatisierung und um hoheitliche Aufgaben. Wegen der erheblich veränderten Aufgabenstellung soll diese restliche Treuhandanstalt in "Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben" umbenannt werden.

Die Umbenennung ist somit Ausdruck der Zäsur, die die Neuorganisation des Treuhandbereichs bedeutet.

Die Ausführung der Verordnung hat keine Auswirkung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Umbenennung der Treuhandanstalt (TreuHumbenV)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie wie folgt gefaßt wird:

"Verordnung
über die Umbenennung und die Anpassung
von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt
(Treuhandanstaltumbenennungsverordnung - TreuHumbenV)

Vom...

Auf Grund des § 23 b Satz 1 des Treuhandgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung, und auf Grund des Artikels 14 Absatz 5 Satz 6 Nummer 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, der durch Artikel 12 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) neu gefaßt worden ist, und des § 10 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Die Treuhandanstalt wird in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt.

§ 2

(1) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch für die Erteilung des Investitionsvorrangbescheides nach den Vorschriften des Investitionsvorranggesetzes zuständig bei Vermögenswerten, die im Eigentum einer Kapitalgesellschaft stehen, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden. Diese Zuständigkeit besteht auch für den Fall, daß Beteiligungen an in Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

(2) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig, wenn Vermögenswerte von in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung sinngemäß.

(4) § 4 Abs. 2 des Investitionsvorranggesetzes bleibt im übrigen unberührt.

§ 3

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Treuhandanstalt für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung geht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Dies gilt auch für den Fall, daß Grundstücke aus der Verfügungsbefugnis der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einer in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaft auf den Bund oder eine Kapitalgesellschaft übertragen worden sind oder übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

§ 4

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz oder der Grundstücksverkehrsordnung bei Stellen, die nach dieser Verordnung nicht mehr zuständig sind, beantragt oder eingeleitet worden sind, werden sie von diesen zu Ende geführt. Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz können aber an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgegeben werden, wenn das Schreiben zur Übersendung des Vorhabenplans an den Anmelder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes noch nicht abgesandt worden ist. Die Vorgänge müssen bis zum Ablauf des 31. März 1995 bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben eingegangen sein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Begründung:

Bei Gelegenheit der Umbenennung der Treuhandanstalt sollen auch die Zuständigkeiten der Treuhandanstalt und des Präsidenten der Treuhandanstalt nach der Grundstücksverkehrsordnung und dem Investitionsvorrangsgesetz einheitlich auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (im Folgenden: Bundesanstalt) übertragen werden.

Zu § 1

§ 1 entspricht dem bisherigen Text.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 25 des Investitionsvorrangsgesetzes. Im Unterschied zu der dort geregelten Zuständigkeit soll die Zuständigkeit der Bundesanstalt nicht mehr davon abhängen, daß diese als gesetzlicher Vertreter auftritt. Dies hat nämlich in der Vergangenheit zu Mißverständnissen geführt.

Mit Satz 2 soll diese Zuständigkeit der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für den Fall aufrecht erhalten werden, daß die Unternehmen unmittelbar auf den Bund oder auf Gesellschaften des Bundes, z. B. die TLG, übertragen werden. Ziel ist es, solche Neuordnungsmaßnahmen durchführen zu können, ohne daß ein Zuständigkeitsverlust eintritt. Damit soll zugleich vermieden werden, bei anderen Stellen des Bundes den Sachverstand neu aufbauen zu müssen, der bei der Treuhandanstalt/Bundesanstalt ohnehin vorhanden ist. Die Verteilung der dort arbeitenden Mitarbeiter auf andere Stellen des Bundes würde zudem nur unnötig Unruhe in den Personalkörper bringen, die sich nachteilig auf die Arbeitsergebnisse auswirken kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Treuhandanstalt/Bundesanstalt auch dann zuständig bleibt, wenn Vermögen der Treuhandanstalt oder von deren Unternehmen (nicht betriebsnotwendiges Vermögen) auf den Bund oder Besitzgesellschaften des Bundes, z.B. die TLG, übertragen wird. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: durch die in Vorbereitung befindliche Neuordnung des Treuhandvermögens sollen Zuständigkeiten nicht verloren gehen.

Zu Absatz 3

Die zu Absatz 1 und 2 beschriebene Erhaltung bzw. Übertragung von Zuständigkeiten soll auch für den Fall gelten, daß Investitionsvorrangverfahren nach einer gescheiterten GVO-Genehmigung nachträglich durchzuführen sind. Dies ist in § 7 Abs. 1 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung bereits angelegt. Absatz 3 schreibt dies fort.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, daß die Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 2 des Investitionsvorranggesetzes im übrigen unverändert gelten.

Zu § 3

Mit Satz 1 soll die Zuständigkeit des Präsidenten der Treuhandanstalt auf die Anstalt selbst übertragen werden. Das Nebeneinander der Zuständigkeit der Treuhandanstalt und der insoweit zur Bundesoberbehörde verselbständigten Präsidentin der Treuhandanstalt ist für die Zukunft nicht mehr sinnvoll und soll daher vor allem aus praktischen Gründen nicht beibehalten werden.

Mit Satz 2 soll erreicht werden, daß auch die Zuständigkeiten nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Treuhandanstaltgrundstücken und bei Grundstücken von Treuhandunternehmen verloren gehen. Es gilt das zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Überleitungsregelung. Sie ist notwendig, weil in den Fällen des § 2 Abs. 2 bisher Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind. Die Regel soll nach Satz 1 sein, daß die Verfahren bei den bisherigen Stellen weitergeführt werden sollen, wenn sie dort beantragt oder eingeleitet worden sind. Damit soll ein Hin- und Herschieben von Vorgängen vermieden werden.

Satz 2 sieht hiervon eine Ausnahme vor. Investitionsvorrangverfahren sollen von den Landkreisen und kreisfreien Städten an die Bundesanstalt abgegeben werden können, wenn diese bisher nicht dazu gekommen sind, den Vorhabenplan zu versenden. Dann haben die Kapazitäten nämlich bisher schon nicht ausgereicht, so daß mit einer Fortdauer der Zuständigkeit nichts gewonnen wäre. Diese Verfahren sollen an die Bundesanstalt aber nicht unbefristet abgegeben werden können. Um eine rasche Klärung der Zuständigkeit zu erreichen, soll die Abgabe nur bis zum Ablauf des 31. März 1995 möglich sein. Maßgeblich soll nach Satz 3 der Eingang der Vorgänge sein.

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 2.